



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1998

Nummer 17

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 2. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995. . . . .	234
20510	10. 2. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Schlußvermerke in strafrechtlichen Ermittlungsvorgängen der Polizei . . . . .	238
20510	10. 2. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Anfertigung der Ermittlungsakten in zwei Stücken . . . . .	238
21233	30. 11. 1996	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnarzhelfer/Zahnarzhelferin“ . . . . .	238
911	9. 2. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Straßen- und Wegegesetz. . . . .	242

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
10. 2. 1998	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Griechischen Republik, Hannover . . . . .	243
11. 2. 1998	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Köln . . . . .	243
11. 2. 1998	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Dortmund . . . . .	243
	<b>Innenministerium</b>	
16. 2. 1998	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1997 . . . . .	243
	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruht (VRR)</b>	
19. 2. 1998	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 27. 3. 1998 . . . . .	244

20310

**Zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiterinnen und Arbeiter  
des Bundes und der Länder (MTArb)  
vom 6. Dezember 1995**

**Durchführungshinweise**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4200 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.30.01 -  
v. 3. 2. 1998

Der Abschnitt II d. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums  
u. d. Innenministeriums v. 21. 3. 1997 - SMBl. NW. 20310 -  
wird wie folgt ergänzt:

In den Hinweisen zur Anwendung des § 3 MTArb wird  
der folgende Unterabsatz 3 hinzugefügt:

Für Arbeiter ist das „Muster für Vertragsabschluß mit  
geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB

Anlage 3 IV“ (Anlage 3) maßgebend.

**Muster für Vertragsabschluß  
mit geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV<sup>1)</sup>**

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen

.....

vertreten durch

.....  
(Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau ..... geboren am ..... (Arbeiter/in)  
(Vor- und Zuname)

wird – vorbehaltlich<sup>2)</sup>

.....

..... – folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Herrn/Frau ..... wird

ab .....

– als geringfügig Beschäftigte/r im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV –<sup>3)</sup>  
eingestellt und

– auf unbestimmte Zeit<sup>4)</sup>

– für die Zeit bis<sup>5)</sup> .....

– bis zum Eintritt folgenden Ereignisses:<sup>6)</sup> )  
.....

beschäftigt.

(2) Die Probezeit beträgt ..... Monate.

**§ 2**

(1) Die/Der Arbeiter/in erhält Lohn nach der Lohngruppe ..... nach dem jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen ..... Stunden.

(3) In dringenden Fällen hat die/der Arbeiter/in auf Anordnung des Arbeitgebers darüber hinaus Arbeit zu leisten. Für die Abgeltung von Arbeitsstunden, die die/der Arbeiter/in über die in Absatz 2 festgelegte Arbeitszeit hinaus leistet, gilt § 30 MTArb.

## § 3

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die nachstehenden Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

- § 4 Schriftform, Nebenabreden
- § 7 Gelöbnis
- § 8 Allgemeine Pflichten
- § 10 Ärztliche Untersuchung
- § 11 Schweigepflicht
- § 11 a Haftung
- § 12 Belohnungen und Geschenke
- § 13 a Personalakten
- § 20 Arbeitsversäumnis
- § 31 Abs. 1-7 Auszahlung der Bezüge
- § 33 Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung
- § 38 Reisekostenvergütung
- § 42 Abs. 1 Krankenbezüge
- § 42 a Anzeige- und Nachweispflichten
- § 43 Forderungsübergang bei Dritthaftung
- § 47 Sterbegeld
- § 64 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
- § 72 Ausschußfrist.

Außerdem sind folgende Vorschriften des MTArb in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

.....

.....

.....

.....

(2) Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.

(3) Die Gewährung von Beihilfen richtet sich nach § 3 AbubesVG vom 6. Oktober 1987 (SGV. NW. 20320) i. V. m. der BVOAng vom 9. April 1965 (SGV. NW. 2031)

(4)<sup>5)</sup> Die/Der Arbeiter/in erhält eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Arbeiter vom 12. 10. 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage für die Zuweisung ist der für den Monat September zustehende Lohn (§ 2 Abs. 1 dieses Arbeitsvertrages).

## § 4

(1) Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3) 6)</sup>.

(1) Das zeitlich befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, an dem in § 1 genannten Tag. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3) 6)</sup>.

(1) Das auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses befristete Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Eintritt des in § 1 genannten Ereignisses. Auf die Beendigung soll angemessene Zeit vorher hingewiesen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden<sup>3) 6)</sup>.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) Es werden folgende Nebenabreden getroffen:

.....  
.....  
.....  
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluß<sup>1)</sup>

- vom ..... zum .....<sup>2)</sup>  
schriftlich gekündigt werden<sup>3)</sup>.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den ..... 19 .....

.....  
(für den Arbeitgeber)

.....  
(Arbeiter/in)

<sup>1)</sup> Dieses Vertragsmuster gilt nur für Arbeiter, die nach § 3 Abs. 1 Buchst. m nicht unter den MTArb fallen.

<sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>4)</sup> Hier sind z.B. Aufgaben von bestimmter Dauer aufzufüllen, für die die/der Arbeiter/in eingestellt wird.

<sup>5)</sup> Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist der Absatz zu streichen.

<sup>6)</sup> Es kommt nur der zu den entsprechenden drei Alternativen in § 1 korrespondierende Unterabsatz in Betracht; die beiden anderen Unterabsätze sind zu streichen!

<sup>7)</sup> Zutreffendes ankreuzen!

20510

**Schlußvermerke  
in strafrechtlichen Ermittlungsvorgängen  
der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums 10. 2. 1998 -  
IV D 1 - 2706

Der RdErl. v. 3. 12. 1974 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 238.

20510

**Anfertigung  
der Ermittlungsakten in zwei Stücken**

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 1998  
- IV D 1 - 2706

Der RdErl. v. 14. 6. 1965 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 238.

2123

**Prüfungsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
für die Durchführung  
von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf  
„Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“**

Vom 30. November 1996

I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt  
Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsablauf
- § 9 Zulassung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt  
Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nicht-Öffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt Nichtteilnahme

IV. Abschnitt  
Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Helferbrief/Helferinnenbrief
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt  
Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Berufsbildungsausschuß der Zahnärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 30. 11. 1996 aufgrund der §§ 41, 47, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1998 genehmigt worden ist:

I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse

§ 1  
Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/in“ errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein einen Prüfungsausschuß; bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2  
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein/e Lehrer/in einer berufsbildenden Schule an. Davon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter/in der entsprechenden Berufsschulen) berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 20 Abs. 2 BBiG.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite

gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 3

#### Befangenheit

(1) Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen Zahnärztekammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) An der Vorbereitung für Umschulungsprüfungen durch den Prüfungsausschuß sollen auch die Stellvertreter teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

### § 5

#### Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 21 Abs. 6 bleibt unberührt.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 15 Abs. 3 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

### § 7

#### Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein durchgeführt werden, abgestimmt sein.

### § 8

#### Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Prüfung ist jede/r Umschüler/in zuzulassen, der/die glaubhaft macht, daß er/sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

(2) Der Beweis wird durch Vorlage des Berichtsheftes erbracht.

### § 10

#### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat auf einem Anmeldeformular der Zahnärztekammer Nordrhein, spätestens 6 Wochen vor der Prüfung, durch den/die Prüfungsbewerber/in zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden: Personaldaten, Daten der Umschulung bzw. zum Nachweis von Tätigkeiten oder zum Erwerb der Fertigkeiten Kenntnisse und Erfahrungen (Berichtsheft).

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Nordrhein, wenn in ihrem Bezirk

- die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist, oder
- im übrigen der gewöhnliche Aufenthalt des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem/der Prüfungsbewerber/in ist außerdem der Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Antrag sind ihm/ihr die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber/innen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

## III. Abschnitt

### Durchführung der Prüfung

### § 12

#### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Prüfung sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Bei der Prüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Zahnarztthelfer/Zahnarztthelferin“ ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarztthelfer/zur Zahnarztthelferin (Zahnarztthelfer-Ausbildungsverordnung) vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) zugrunde zu legen.

### § 13

#### Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Hinsichtlich Inhalt und Gliederung der Prüfung finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 bis 6 der

Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahn-Orthelher/Zahn-Orthelherin“ vom 30. 11. 1996 Anwendung.

(2) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Gliederung und Gestaltung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen

#### § 14

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben. Sie richten sich nach der Zahn-Orthelher-Ausbildungsverordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, überregional - auch programmierte - Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

#### § 15

##### Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter/innen der obersten Landesbehörde und der Zahnärztekammer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein Vertreter/innen der Bundesanstalt für Arbeit sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 16

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung die sicherstellen soll, daß der/die Prüfungsteilnehmer/in die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

#### § 17

##### Ausweispflicht und Belehrung

Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 18

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer/innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Prüfungsteilnehmer/innen, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremden Vorteil beeinflussen, können vom/von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsfaches bzw. Prüfungsteilfaches vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuß das Prüfungsfach bzw. Prüfungsteilfach mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen in sich abgeschlossenen Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilfächern nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt für eine Nichtteilnahme an einem Prüfungsfach bzw. an Prüfungsteilfächern.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 20

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung: unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht: unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind: unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind: unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

#### § 21

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(4) Im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer

- A Fachbereich Zahnmedizin sowie
- B Abrechnungswesen und Verwaltung

müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden und im Gesamtergebnis aller Prüfungsfächer (A-D) muß die Leistung mindestens ausreichend sein.

(5) Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend oder in drei Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuß muß dem/der Prüfungsteilnehmer/in am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

#### § 22

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des/der Prüfungsteilnehmer/in,
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer (A-D) bzw. Prüfungsteilfächer und das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel).

(3) Soweit von dem/der Prüfungsteilnehmer/in der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm/ihr durch die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 23 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1172), der Kenntnisnachweis ausgehändigt.

#### § 23

##### Helferbrief/Helferinnenbrief

Die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer/innen erhalten zusätzlich als Prüfungsdokument den Helferbrief/Helferinnenbrief.

#### § 24

##### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/innen von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

#### § 25

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach bzw. Prüfungsteilfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/teilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser/diese sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9-11) gelten sinngemäß. Der Anmeldung ist außerdem der gemäß § 24 Abs. 1 erteilte Bescheid beizufügen.

#### VI. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 26

##### Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des/der Prüfungsausschusses/Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in bzw. Prüfungsteilnehmer/in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 27

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Niederschriften gemäß § 5 Abs. 2 sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gemäß §§ 10 und 21 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 28

##### Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ vom 30. 11. 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom Juli 1992 außer Kraft.

Genehmigt.

V B 3 - 0142.2.1.1 -

Düsseldorf, den 14. Januar 1998

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Januar 1998

Dr. Schulz-Bongert

Präsident

- MBl. NW. 1998 S. 238.

911

**Richtlinien  
für die Planfeststellung  
nach dem Bundesfernstraßengesetz  
und nach dem Straßen- und Wegegesetz**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr v. 9. 2. 1998 -  
713 - 32 - 01/4.1/1

Mit RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 10. 4. 1996 - 713 - 32 - 01/4.1/1 - (MBl NW. S. 676) wurden die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Straßen- und Wegegesetz NW eingeführt. Aus Gründen des Datenschutzes bitte ich, bei der Anwendung der Richtlinien zudem folgende Hinweise zu beachten:

**Zu Nummer 12 Abs. 1**

Ausfertigungen der Planunterlagen, die zur Auslegung oder im vereinfachten Anhörungsverfahren zur Einsichtnahme (Nummer 16; § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG.NW.) bestimmt sind, dürfen keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener) enthalten. Das gleiche gilt für Ausfertigungen für Behörden oder Stellen, wenn nicht die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben dies erfordert.

**Zu Nummer 20 Abs. 4**

Eine Anonymisierung der Niederschrift kann unterbleiben, wenn den Betroffenen lediglich der sie betreffende Auszug zur Kenntnis gegeben wird.

Beteiligte, die am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, und Zuhörer erhalten grundsätzlich kein Protokoll über den Erörterungstermin.

**Zu Nummer 24 Abs. 1**

Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses, die zur Auslegung bestimmt sind, dürfen keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person enthalten. Das gleiche gilt für Ausfertigungen für Behörden und Stellen, wenn nicht die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben die Einzelangaben erfordert, sowie für Ausfertigungen für Beteiligte, über deren Einwendungen entschieden worden ist. Ist es erforderlich, Belange einzelner Betroffener individualisiert zu behandeln, sind statt Einzelangaben Schlüsselnummern einzusetzen. Grundstücke werden im Planfeststellungsbeschluß nicht mehr durch die Angabe des Eigentümers bzw. der postalischen Adresse bezeichnet, sondern durch die Angabe der katasteramtlichen Flurstücksbezeichnung.

Zusagen der Straßenbauverwaltung im Anhörungsverfahren werden vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungsbeschluß aufgenommen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird nicht ausgelegt.

**Zu Nummer 30 Abs. 1**

Sind in den Planunterlagen oder im Planfeststellungsbeschluß Einzelangaben unterblieben und stattdessen Schlüsselnummern eingesetzt, ist demjenigen Beteiligten, über dessen Einwendung entschieden worden ist, die ihn betreffende Schlüsselnummer mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bekanntzugeben.

**Zu Nummer 30 Abs. 2**

Mit dem Planfeststellungsbeschluß wird den Gemeinden für den internen Dienstgebrauch ein Verzeichnis der im Planfeststellungsbeschluß verwandten Schlüsselnummern, die den jeweiligen Einwendern zugeordnet sind, übersandt.

**Zu Nummer 30 Abs. 5**

Abweichend von Nummer 30 Abs. 5 ist demjenigen Beteiligten, über dessen Einwendung entschieden worden ist, die ihn betreffende Schlüsselnummer individuell mitzuteilen, wenn eine ihn betreffende Einzelangabe im Planfeststellungsbeschluß unterblieben und stattdessen die Schlüsselnummer eingesetzt worden ist.

**Zu Nummer 30 a**

Sind in den Planunterlagen oder in der Plangenehmigung Einzelangaben unterblieben und stattdessen Schlüsselnummern eingesetzt, ist dem jeweiligen Betroffenen die ihn betreffende Schlüsselnummer mit der Zustellung der Plangenehmigung bekanntzugeben.

**Zu Muster 4**

Aus Gründen des Datenschutzes entfällt bei den für die Auslegung oder im vereinfachten Anhörungsverfahren zur Einsichtnahme bestimmten Bauwerksverzeichnissen in Spalte 4 unter a) und b) bei Privatpersonen die Angabe des Namens. Stattdessen wird eine anonymisierte Darstellung gewählt, indem z. B. angegeben wird „der bisherige Eigentümer“, „die bisherige Eigentümerin“ oder „die bisherigen Eigentümer“ bzw. „der Anlieger“, „die Anliegerin“ oder „die Anlieger“. Für den Dienstgebrauch werden in ausreichender Anzahl (mindestens vier) Bauwerksverzeichnisse nach Muster 4 erstellt.

**Zu Muster 5**

Aus Gründen des Datenschutzes entfällt bei den für die Auslegung oder im vereinfachten Anhörungsverfahren zur Einsichtnahme bestimmten Grunderwerbsverzeichnissen bei Privatpersonen in Spalte 4 die Angabe von Namen, Vornamen und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer. Für den Dienstgebrauch werden in ausreichender Anzahl (mindestens vier) Grunderwerbsverzeichnisse nach Muster 5 erstellt.

**Zu Muster 8**

In Muster 8 wird nach Absatz 4 eingefügt:

Aus Datenschutzgründen enthalten die offenzulegenden Planunterlagen keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen bzw. Eigentümerangaben. Daher füge ich für Ihren internen Dienstgebrauch ein separates unverschlüsseltes Grunderwerbs- und Bauwerksverzeichnis bei, um sich legitimierenden Personen im Rahmen der Einsichtnahme Auskunft zur Betroffenheit geben zu können.

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dem beigelegten nur für den internen Gebrauch bestimmten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene).

**Zu Muster 10**

In Muster 10 wird vor Ziffer 1. folgender Absatz eingefügt:

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

**Zu Muster 21**

In das Muster 21 wird nach dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Planfeststellungsbeschluß und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, z. B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt. Stattdessen wurden individuelle Schlüsselnummern vergeben. Diese werden/wurden den privaten Einwendern bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gesondert auf einem Beiblatt mitgeteilt.

**Zu Muster 2**

In das Muster 22 wird vor dem vorletzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Planfeststellungsbeschluß und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

**Übergangsregelung**

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1998 in Kraft. Er gilt nicht für Planfeststellungsverfahren, bei denen zu diesem Zeitpunkt bereits der Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Anhörungsbehörde eingegangen ist und bei Plangenehmigungsverfahren, bei denen zu diesem Zeitpunkt bereits eine Anhörung eines Betroffenen stattgefunden hat.

– MBl. NW. 1998 S. 242.

**II.****Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung  
der Griechischen Republik, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 2. 1998 –  
A B 6 – 416 – 62

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Hannover ernannten Herrn Ilias Fotopoulos am 2. Februar 1998 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen [ausgenommen im Regierungsbezirk Lüneburg Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg] sowie Landkreis Minden-Lübbecke des Regierungsbezirks Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1998 S. 243.

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Österreich, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 2. 1998 –  
A B 6 – 439 – 15

Der Honorarkonsul der Republik Österreich in Köln ist am 31. Dezember 1997 von seinem Amt zurückgetreten.

Das Herrn Dr. Otmar Franz am 1. Juli 1995 erteilte Exequatur ist damit erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Köln zugleich geschlossen.

– MBl. NW. 1998 S. 243.

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Österreich, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 2. 1998 –  
A B 6 – 439 – 2/85

Der Honorarkonsul der Republik Österreich in Dortmund ist am 31. Dezember 1997 von seinem Amt zurückgetreten.

Das Herrn Rolf Hasenclever am 28. Februar 1986 erteilte Exequatur ist damit erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Dortmund zugleich geschlossen.

– MBl. NW. 1998 S. 243.

**Innenministerium****Anteil der Gemeinden  
an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1997**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 2. 1998  
– III B 2 – 56.10.10 – 4501/98

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1997 auf

**10 178 120 481,99 DM**

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1996 wird voraussichtlich ein Betrag von

**10 178 120 481,78 DM**

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1998 S. 243.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
am 27. März 1998**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR) v. 19. 2. 1998

Am Freitag, 27. März 1998, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal  
des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine  
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
VRR statt.

**Tagesordnung**

**A. Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der  
Verbandsversammlung am 12. Dezember 1997
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH  
(Sachstandsbericht)
4. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das  
Haushaltsjahr 1997
5. Bedienung der VRR-Linie RB 52 „Dortmund-Lüden-  
scheid“

- 1) Weiterbetrieb durch die Deutsche Bahn AG bis  
zum 31. 12. 1998
- 2) Abschluß eines SPNV-Vertrages mit der Dort-  
mund-Märkischen-Eisenbahngesellschaft (DME)
6. Integraler Taktfahrplan  
in Nordrhein-Westfalen (ITF)
7. Abschluß eines Kooperationsvertrages und eines Ein-  
nahmenaufteilungsvertrages mit der
  - a) Busverkehr Rheinland GmbH
  - b) Firma Hüttebräucker
8. Auswirkungen der Änderung des Schulfinanzgesetzes  
auf den VRR-Schülertarif
9. Tarifangelegenheiten
10. Einbindung der RegioBahn in das Verbundsystem

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

11. Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung  
werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 19. Februar 1998

Ursula Kraus

Vorsitzende der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1998 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569